

**Verfassung,  
Lehre und  
Ordnung  
der Evangelisch-  
methodistischen Kirche**

Ausgabe 2012, Stand 30.4.2013

Auf Beschluss der  
Zentralkonferenz in Deutschland

**Ordnung über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen  
(Kirchliche Stiftungsaufsichtsordnung)**

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts hat die folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung findet auf Stiftungen Anwendung, die mit Zustimmung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland von der jeweils zuständigen staatlichen Stelle als rechtsfähige kirchliche Stiftung genehmigt oder als solche anerkannt wurden und ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland haben.

**§ 2 Aufsicht**

- (1) Kirchliche Stiftungen gemäß § 1 unterstehen der Rechtsaufsicht der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (Kirchliche Stiftungsaufsicht).
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsicht wacht darüber, dass
  - a) der Stiftung das ihr zustehende Vermögen zufließt,
  - b) das Stiftungsvermögen und seine Erträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Willen des Stifters sowie der Stiftungsverfassung verwaltet und verwendet werden.
- (3) Die gesetzlichen Befugnisse staatlicher Behörden gegenüber kirchlichen Stiftungen bleiben im Übrigen unberührt.
- (4) Die Stiftungsaufsicht wird vom Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland ausgeübt.
- (5) Ist der Stifter oder eine von ihm oder in der Stiftungssatzung benannte Person oder Stelle nach der Stiftungssatzung befugt und in der Lage, die Beachtung des Stifterwillens durch den Stiftungsvorstand sicherzustellen und hält der Kirchenvorstand eine befriedigende Wahrnehmung dieser Befugnis für gewährleistet, so kann die Stiftungsaufsicht die Überwachungsaufgabe nach Abs. 2 Buchstabe b für ruhend erklären. Ist die Voraussetzung für das Ruhen nicht mehr gegeben, so erklärt es die Stiftungsaufsicht für beendet.

**§ 3 Genehmigung**

- (1) Der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen:
  - a) Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
  - b) die Annahme von Zuwendungen, die unter nicht unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
  - c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - d) die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
  - e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt, soweit eine solche Vertretung nach staatlichem Recht zulässig ist,
  - f) unter den im staatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen:
    - aa) die Zuführung von Erträgen und Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, soweit sie nicht durch die Satzung zugelassen ist,
    - bb) die Schmälerung des Stiftungsvermögens.

- (2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind der Stiftungsaufsicht vor ihrer Ausführung rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Die Stiftungsaufsicht kann das Vorhaben innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beanstanden. Das beanstandete Vorhaben kann von der Stiftungsaufsicht innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat untersagt werden, wenn es den Willen des Stifters verletzen würde. Angezeigte Vorhaben, die nicht fristgemäß beanstandet oder untersagt werden, gelten als genehmigt. Die Stiftungsaufsicht kann verlangen, dass untersagte, aber bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

**§ 4 Aufsichtsmittel und Fristen**

- (1) Die Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten, Einsicht in alle Unterlagen nehmen und Berichte anfordern. Der Stiftungsvorstand hat die Jahresabrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von neun Monaten bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (2) Die Stiftungsaufsicht kann das Erforderliche veranlassen, wenn ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder den Willen des Stifters, insbesondere die Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht trifft. Kommt das Stiftungsorgan dieser Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsaufsicht nach Fristsetzung und Ankündigung die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.
- (3) Soweit einem anderen Stiftungsorgan als dem Vorstand die erforderlichen Mitglieder fehlen, kann die Stiftungsaufsicht sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.
- (4) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, so kann die Stiftungsaufsicht die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen anordnen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.
- (5) Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsicht nach den vorstehenden Absätzen nicht aus, einen geordneten Gang der Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wieder herzustellen, so kann die Stiftungsaufsicht die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem von ihr zu bestellenden Sachwalter der Stiftung übertragen. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

**§ 5 Verwaltungsvorschriften**

Der Kirchenvorstand erlässt die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die am 23. März 2007 durch den Kirchenvorstand geänderte Fassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.